

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Eröffnung	05.12.2025
Frist der Einreichung	20.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten - Politische Grundlagen und Vollzug
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/73/cons_1
Kontaktperson	Michael Anderegg (michael.anderegg@bag.admin.ch)
Telefon	+41584648496

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Public Health Schweiz
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Dufourstrasse 30, 3005 Bern
Kontaktperson Vorname	Bettina
Kontaktperson Name	Maeschli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313501600
Eingereicht am	17.03.2026

Rückmeldung zum 1.Erlass: Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Public Health Schweiz begrüsst, dass die vom Volk im Jahr 2022 angenommene Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» umgesetzt wird, in dem das revidierte Tabakproduktegesetz auf Anfang 2027 in Kraft treten kann. Public Health Schweiz ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung der per Parlamentsbeschluss formulierten Artikel 18.1.a TabPG, 19.2.b TabPG und 20.1.b TabPG in der Verordnung grundsätzlich einverstanden, auch wenn diese verfassungsrechtlich bedenklich formuliert sind. Bei Artikel 20 Absatz c (Direkte persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos) fehlt das explizite Zugangsverbot für Kinder und Jugendliche – die zentrale Bestimmung von «Kinder ohne Tabak». Zudem muss klar formuliert sein, dass in den im Artikel 20 Absatz C definierten Bereichen trotz Ausnahmeregelung, diverse bestehende Bestimmungen weiterhin gelten (siehe Begründung in der detaillierten Stellungnahme). Mit Blick auf das Kapitel 3 ist es notwendig, die Verordnung um eine Richtlinie zu ergänzen, welche Abgrenzungen zwischen verbotener Werbung und erlaubten Informationen definiert (siehe Kommentar in der detaillierten Stellungnahme). Public Health Schweiz begrüsst zudem, dass die Revision der Verordnung ebenfalls für Anpassungen genutzt werden soll, basierend auf den Erfahrungen der Umsetzung des TabPG seit Herbst 2024. In diesem Zusammenhang schlagen wir zwei zusätzliche Präzisierungen bei Artikel 15 (Warnhinweise bei Werbung und Sponsorings) vor: - (A) Es hat sich gezeigt, dass die Formulierung in Artikel 15 Absatz 1 bezüglich «gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift» nicht ausreicht. Es braucht eine Ergänzung, dass die Schrift möglichst gross sein muss und die Fläche nach Artikel 15 Absatz 2 maximal ausgenutzt werden muss. - (B) Bei Online-Werbung und -Sponsoring muss definiert sein, dass die Fläche des Warnhinweises von 10 resp. 25 Prozent immer den sichtbaren Bereich der Webseite umfasst (Fixed-Position Banner bzw. «Sticky Ads»). Entsprechend braucht es eine Ergänzung im Artikel 15.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. dbis–dquinqies und j
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 18 Fläche der kombinierten Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3a. Kapitel Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Public Health Schweiz fordert die TabPV möglichst rasch, um eine Richtlinie (einen Leitfaden oder ähnliches) zu ergänzen, welche Abgrenzungen zwischen verbotenen Formen von Werbung und erlaubten Informationen definiert. Wir verweisen dazu auf die Richtlinie «über die als zulässig erachteten Verwendungszwecke in der Werbung für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten, Vaporette, legalen Cannabis und andere Rauchprodukte in privaten Räumen, die Minderjährigen zugänglich sind» des Kantons Wallis: Die Richtlinie enthält eine klare Definition des Werbebegriffes, sowie welche Massnahmen bzw. Formen der Zurschaustellung als Werbung und welche als zulässige Preisanschrift oder Produktpräsentation im Kiosk, Verkaufsregal oder Verkaufsautomat zu werten sind. Oder auch auf den «Leitfaden zur Spirituosenwerbung» des BAZG. Eine entsprechende Richtlinie bzw. ein entsprechender Leitfaden des BAG muss unter anderem zusätzlich Themen wie «Presse», «Online», «Verkaufsförderung» oder «Sponsoring» abdecken.
Anhang	

Titel	Art. 20a Werbung in der Presse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20b Auf den Schweizer Markt ausgerichtete Werbung im Internet
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20c Direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	(Art. 19 Abs. 2 Bst. b TabPG) 1 Die Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos richtet sich ausschliesslich an volljährige Personen, die schon Kundinnen und Kunden des Unternehmens sind. 2 Findet die Verkaufsförderung an einem öffentlich zugänglichen Ort statt, wird sie in einem von anderen Bereichen getrennten Bereich durchgeführt.
Begründung	Minderjährige keiner Form von Tabakwerbung (inkl. Promotion) auszusetzen ist die zentrale Bestimmung der Umsetzung von «Kinder ohne Tabak». Wir unterstützen ausdrücklich die Ausführungen zu Art. 19.2.b. im erläuternden Bericht und verweisen nochmals auf diese. Zudem muss klar in der Verordnung formuliert werden, dass in den – eigentlich verfassungswidrig – formulierten Ausnahme-Zonen nach Art. 19.2. b TabPG keinen Einfluss auf andere zu beachtende Bestimmungen hat: Auch in solchen Bereichen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Passivrauchgesetzgebung, wie auch kantonalen Bestimmungen, beispielsweise zur Belüftung.
Anhang	

Titel	Art. 20d Geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3b. Kapitel Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20e Grundsatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20f Nachweis der Volljährigkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 23.3. TabPG, in Zusammenhang mit den Art. 20f und Art. 20g.c lässt für die Abgabe per Automaten nur ein Authentifizierungsverfahren mittels Ausweislesegerät als gesetzeskonforme Lösung zu. Bei einem Jetonsystem kann der Verkäufer nicht zweifelsfrei feststellen, wer am Automaten das Produkt letztlich bezieht. Testkäufe in den Kantonen bestätigen dies: Im Kanton Waadt gelang an 47 % der getesteten Automaten im Jahr 2023 der Kauf von Tabakwaren durch Minderjährige. Der Kanton Waadt z.B. hat bereits Lesegeräte vorgeschrieben (Reglement sur l'exercice des activités économiques RLEAE, Art. 35a). Entsprechend sollte in der Erläuterung, oder an geeigneter Stelle, nochmals klar festgehalten werden, dass der Altersnachweis am Automaten selbst, entsprechend der Mittel nach Art. 20f. 1 zu erfolgen hat.
Anhang	

Titel	Art. 20g Alterskontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Public Health Schweiz begrüsst die Präzisierungen ausdrücklich, da sich in den letzten Monaten gezeigt hat, dass insbesondere im Onlineverkauf, die Alterskontrolle, wie sie das Gesetz vorschreibt, von den Händlern mehrheitlich ignoriert bzw. nicht gesetzeskonform umgesetzt wurde.
Anhang	

Titel	Art. 20h Dokumentation
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 25 Meldung von Produkten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 26 Abs. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 29 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. c und 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 34 Abs. 3 Bst. d
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6a. Kapitel Gebühren für Kontrollen durch das BAG
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 46a Erhebung von Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 46b Gebührenbemessung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 46c Auslagen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47 Abs. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 49 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.1 Bst. a und 2.1.6 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	III
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Zollverordnung vom 1. November 2006
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 65 Abs. 2 Bst. e Ziff. 3–5
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Zollverordnung des EFD vom 4. April 2007
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1 Ziff. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 3a (TabPV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	